

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit, §§ 133, 157;
TVG § 4 Abs. 3; Sonderbestimmungen für den Hafen Bremen-
Stadt unter Berücksichtigung des Rahmentarifvertrages für
die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vom
11. April 1958 § 34 Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

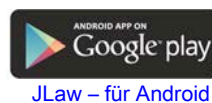
Aktenzeichen: 3 AZR 150/74

Urteil des BAG vom 6. März 1975

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 150/74

2 Sa 55/73 Bremen

Verkündet
am 6. März 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Schnabel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 16. Januar 1974 - 2 Sa 55/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 28. April 1908 geborene Kläger war seit dem 25. Mai 1946 bei der Beklagten als Stauereiarbeiter und später als Verarbeiter beschäftigt. Im Jahre 1949 schloß die Beklagte mit der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft "Alte Magdeburger Leben" von 1855 eine Versicherung auf das Leben des Klägers ab mit einer Versicherungssumme von 4.000,-- DM. Als Versicherungsnehmer wurde die Beklagte aufgeführt. Die Summe sollte beim Tod des Klägers, spätestens aber am 1. Mai 1973 fällig sein. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 vereinbarte die Beklagte mit der Friedrich Wilhelm Magdeburger Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft eine Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung, bei der als Versorgungsberechtigter der Kläger und als Bezugsberechtigter sie selbst aufgeführt wurden. Diese Versicherung wurde über einen Betrag von 8.000,-- DM abgeschlossen, der am 1. Dezember 1972 fällig sein sollte.

Unter dem 15. Dezember 1956 gab die Beklagte dem Kläger eine schriftliche Versorgungszusage mit folgendem Inhalt:

"Herrn
H S

Bremen, 15. Dezember 1956

V e r s o r g u n g s z u s a g e

§ 1

Altersversorgung

Ab Vollendung Ihres 65. Lebensjahres gewähren wir Ihnen, sofern Sie bis dahin in unseren Diensten stehen, eine lebenslängliche Altersrente in Höhe von monatlich

DM 100,--
(i.W.: Hundert Deutsche Mark),

erstmalig für den Monat, der auf Ihr Ausscheiden folgt, und zwar unabhängig davon, ob Sie das 65. Lebensjahr als Aktiver oder Invalide erreichen.

§ 3

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheiden Sie vor dem vorgenannten Termin der erstmaligen Altersrentenzahlung aus unseren Diensten, so



- 3 -

erlischt der Anspruch auf eine Leistung aus diesem Versorgungsversprechen.

Wir behalten uns jedoch vor, in diesem Falle eine einmalige Abfindung zu gewähren, sofern die Kündigung durch uns aus einem Grunde erfolgt, der nicht in Ihrer Person liegt. Bei der Bemessung der Höhe dieser Abfindung soll die Dauer der Betriebszugehörigkeit und die während dieser Zeit geleistete Arbeit berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Abfindung besteht nicht.

§ 5

Rückdeckung

Es steht uns frei, zu unserer Rückdeckung einen entsprechenden Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Sämtliche Rechte und Ansprüche hieraus stehen jedoch ausschließlich unserer Firma zu."

Ende 1970 erlitt der Kläger einen schweren Herzanfall, der ihn arbeitsunfähig machte. Da die Arbeitsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden konnte, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit einem Schreiben vom 18. November 1971 ohne Einhaltung einer Frist. Sie bestätigte gleichzeitig, daß sie ihre Versorgungszusage gegenüber dem Kläger erfüllen, d.h. ab Vollendung des 65. Lebensjahres Zahlungen zu den Bedingungen des Versprechens leisten werde. Das hat die Beklagte eingehalten.

Die Versicherungssummen aus den vorgenannten Verträgen wurden bei Fälligkeit an die Beklagte ausgezahlt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm diese Versicherungssummen unter Anrechnung der seit 1. Mai 1973 gewährten monatlichen Renten von 100,-- DM zu überlassen, und hat eine entsprechende Verurteilung der Beklagten begehrt.

Er hat dazu behauptet, kurz vor Weihnachten 1956 habe der damalige Prokurist der Beklagten auf einer Betriebsversammlung ausdrücklich die Abtretung der Versicherungsansprüche mit den Worten angeboten: "Ihr kriegt jeder Eure Police."

- 4 -



- 4 -

Auch der Inhaber der Beklagten selbst habe damals erklärt:
"Meine Herren, wenn Sie 65 sind, erhalten Sie die Versicherungs-
summen. Sie können die Versicherungspolice mit nach
Hause nehmen, sie aber auch hier in der Firma lassen." Darauf-
hin habe die Betriebsversammlung beschlossen, die Versiche-
rungspolice in der Firma zu lassen. Die schriftliche Versor-
gungszusage mit dem Datum vom 15. Dezember 1956 habe er
erst 1969 unterschrieben. Dabei sei ihm erklärt worden, dies
geschehe nur aus steuerlichen Gründen. Schließlich hat der
Kläger sich darauf berufen, daß die Beklagte in vier Fällen
an frühere Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen Abfindun-
gen gezahlt habe.

Die Beklagte hat die von dem Kläger behaupteten Erklä-
rungen über die Zusage der Versicherungsleistungen bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Beru-
fung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision
verfolgt er den Anspruch auf Überlassung der Versicherungs-
summen weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht
die Behauptung des Klägers als wahr unterstellt, daß der In-
haber der Beklagten versprochen habe, zur Alterssicherung die
Ansprüche aus den Versicherungsverträgen abzutreten. Dies
habe nach der gegebenen Interessenlage aber nur für den Fall
gelten sollen, daß der Kläger bis zur Vollendung des 65.
Lebensjahres in den Diensten der Beklagten verbliebe.

Hiervon ausgehend hat das Landesarbeitsgericht in recht-
licher Beziehung angenommen, da der Kläger aufgrund der Kündi-
gung der Beklagten vorher mit 63 1/2 Jahren ausgeschieden sei,
habe er einen etwaigen Anspruch auf die Versicherungsverträge
verloren. Seine Versorgungsansprüche hätten neu geregelt wer-
den müssen. Das sei mit der Zusage einer ab Vollendung des
65. Lebensjahres zu zahlenden Rente geschehen.

2. Bei dieser rechtlichen Wertung hat das Landesarbeitsge-
richt die Grundsätze der Entscheidung vom 10. März 1972 (AP

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [auch zur Aufnahme in Band 24 der Amtlichen Sammlung vorgesehen]) außer acht gelassen. Wenn die Beklagte dem Kläger, was das Berufungsgericht unterstellt, zugesagt hatte, er werde bei Vollendung des 65. Lebensjahres die Rechte aus den Versicherungen erhalten, dann stand ihm bei seinem Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft auf den erdienten Teilwert dieser Versorgung zu. Die Voraussetzungen, von denen nach der Entscheidung vom 10. März 1972 die Unverfallbarkeit abhängig sind, lagen beim Ausscheiden des Klägers vor: Er war mehr als 20 Jahre bei der Beklagten tätig gewesen, und das Arbeitsverhältnis ist von der Beklagten beendet worden. Daß sie wegen der seit Ende 1970 bestehenden Arbeitsunfähigkeit des Klägers, die nicht mehr zu beheben war, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt hat, konnte die Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft nicht berühren. Eine Kündigung wegen Arbeitsunfähigkeit kann aus der Natur der Sache keinen sachlichen Grund für die Entziehung einer Anwartschaft, sondern nur für die Erhaltung einer Versorgungsanwartschaft abgeben. Erwägungen darüber, ob die Unverfallbarkeit einer Versorgungsanwartschaft auch dann anzunehmen ist, wenn der Arbeitgeber aus einem vom Arbeitnehmer zu vertretenden wichtigen Grund außerordentlich kündigt, sind in einem Fall wie dem vorliegenden nicht angebracht; denn der Kläger hat die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung nicht zu vertreten, sondern lediglich aufgrund schicksalhafter Umstände hinzunehmen.

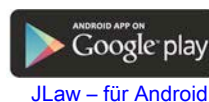
Ein Versorgungsanspruch des Klägers, der sich auf die Versicherungsverträge richtete, wäre auch nicht deshalb entfallen, weil das Arbeitsverhältnis vor dem 10. März 1972 geendet hat. In der Entscheidung vom 10. März 1972 ist ausgeführt, daß sie grundsätzlich nur gilt, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 10. März 1972 aufgelöst wird. Es ist aber auch für vertretbar angesehen worden, sie insoweit rückwirken zu lassen, wie ein Vertrauensschutz des Arbeitgebers in die Fortdauer der früheren Ansicht über die Verfallbarkeit zerstört war. Das war der Fall, wenn der Arbeitnehmer bei einem Ausscheiden nach dem 1. Januar 1969 klar und unmißverständlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

seinen Versorgungsanspruch erhoben hatte (vgl. BAG AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A IV 2 und 3 der Gründe; auch zur Aufnahme in Band 24 der Amtlichen Sammlung bestimmt]; vgl. ferner die Urteile vom 24. Oktober 1974 - 3 AZR 590/73 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit [zu 2 und 3 der Gründe; auch für die Amtliche Sammlung des Gerichts vorgesehen] und - 3 AZR 28/74 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit [zu 2 und 3 der Gründe]). Dem hat der Kläger entsprochen. Denn er hat sofort nach dem Ausscheiden am 18. November 1971 mit Schreiben vom 6. Dezember 1971 seinen mit dieser Klage verfolgten Versorgungsanspruch erhoben.

3. Das Landesarbeitsgericht meint, die Parteien hätten sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Versorgung dahin geeinigt, daß der Kläger ab Vollendung des 65. Lebensjahres monatliche Rentenzahlungen erhalten sollte. Damit hätten etwaige abweichende frühere Vereinbarungen ihre Wirkung verloren.

Diese Erwägungen gehen von der unzutreffenden Annahme aus, der Anspruch aus den Versicherungsverträgen sei gänzlich weggefallen, weil der Kläger vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschieden war. Es ist nicht näher festgestellt, daß die Parteien sich nach dem Ausscheiden des Klägers über die Versorgung verständigt hätten. Die Beklagte hat, um das frühere Versorgungsversprechen, wie es nach ihrer Darstellung gegeben worden war, einzuhalten, dem Kläger die Rentengewährung ab dem 65. Lebensjahr angeboten. Der Kläger hat das jedoch abgelehnt und ständig darauf beharrt, er habe Anspruch auf eine andere Art der Versorgung.

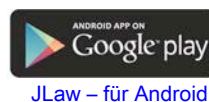
II. Aus den vorstehenden Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die bisherigen Feststellungen ermöglichen dem Senat keine abschließende Entscheidung.

1. Soweit der Kläger sich darauf berufen hat, die Beklagte habe an vier andere Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene Abfindungen gezahlt, läßt sich daraus für den von ihm verfolgten Anspruch nichts herleiten. Die Abfindung war

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in diesen Fällen als Kapitalbetrag anstelle der nach §§ 1 und 2 der Versorgungszusage vom 15. Dezember 1956 geschuldeten Renten gewährt worden. Der Kläger bestreitet aber gerade, von der Beklagten ein solches Versorgungsversprechen erhalten zu haben; er verfolgt einen Anspruch auf die Vorteile aus Versicherungsverträgen. Schon deshalb kann er sich mit den genannten Arbeitnehmern nicht vergleichen.

2. Es ist danach erforderlich, daß der Tatsachenrichter, an den die Sache deshalb zurückzuverweisen war, Feststellungen darüber trifft, ob dem Kläger eine Versorgung zugesagt war, wie er sie zur Begründung seiner Klage behauptet hat. Ohne den tatsächlichen Feststellungen, die dem Berufungsgericht obliegen, vorgreifen zu wollen, erscheint jedoch folgender Hinweis angebracht:

Das Landesarbeitsgericht sollte zweckmäßigerweise nicht wie im angefochtenen Urteil die Tatsache außer acht lassen, daß nach den tariflichen Sonderbestimmungen für den Hafen Bremen-Stadt Wechselbeziehungen zwischen tariflicher und betrieblicher Altersversorgung bestehen. Von der tariflichen Zusatzrente sind diejenigen Hafenbetriebsarbeiter ausgeschlossen, die bereits betrieblich versorgt werden; bestehende oder neu abzuschließende betriebliche Vereinbarungen sind zugelassen, wenn diese mindestens den tariflichen Bedingungen entsprechen (so § 34 Nr. 1 Abs. 2 und 3 der Sonderbestimmungen für den Hafen Bremen-Stadt vom 11. April 1958).

Es wird darauf ankommen, ob und in welcher Weise die betriebliche Versorgung nach den Vorstellungen der Parteien in die tarifliche Versorgung einbezogen werden sollte, die der Kläger gemäß § 4 Abs. 3 TVG in Verbindung mit § 34 Nr. 1 Abs. 2 des genannten Tarifwerks mindestens und unabdingbar zu beanspruchen hatte. Denkbar wäre, daß die Beklagte, die bereits seit 1. Januar 1953 eine Umlage von 0,8 % für den tariflichen Altersversorgungsfonds leisten mußte (vgl. Bl. 89 VA), Ende 1956 bewußt die schriftlich festgehaltene betriebliche Versorgung zusagte, um damit eine günstigere Versorgung zu schaffen, als sie in dem Tarifvertrag vorgesehen war. Bei einem solchen Sachverhalt wäre es unwahrscheinlich,

- 8 -

daß der Kläger noch zusätzlich die Lebensversicherungen erhalten sollte. Sollte, wie die Parteien das annehmen, der genannte Tarifvertrag die Anrechnung der betrieblichen Renten auf die tariflichen Leistungen erlaubt haben, dann läge sogenanntes nachgiebiges Tarifrecht vor (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II 1, 7. Aufl., 1967, § 29 S. 562 ff.). Dann könnten die Parteien der Ansicht gewesen sein, als Altersversorgung zugesagte Lebensversicherungen schlossen die tarifliche Versorgung nicht aus, und das könnte die Annahme unterstützen, die Beklagte habe statt - anrechenbarer - betrieblicher Renten Lebensversicherungen als - jedenfalls nach ihrer Vorstellung - echte zusätzliche Versorgung versprochen.

All diesen Umständen wird das Landesarbeitsgericht nachgehen und sie bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Schnabel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)